

**ANHANG 3c: AUSNAHMEANTRAG – Streckenmaut<sup>1</sup>**

Bitte ausfüllen und an [ausnahmeantrag@asfinag.at](mailto:ausnahmeantrag@asfinag.at) oder per Fax an +43 1 955 1277 senden!

**ANTRAG**

gem. § 5 Abs 2 BStMG iVm Punkt 2.3.2.1 der Mautordnung Teil A II  
auf vorübergehende Ausnahme von der Mautpflicht

Ich beantrage / Wir beantragen aufgrund der Notstandssituation in der Ukraine die Erteilung der vorübergehenden Ausnahme von der Mautpflicht und führe / führen Nachfolgendes wahrheitsgetreu an:

**1. GRUND UND ZEIT DER MAUTBEFREIUNG**

Datum der Einzelfahrt:

Zeitraum der Fahrt:

bis

Fahrtstrecke:

einfach

hin und retour

Betreffende Mautstrecke:

A 13

S 16

A 11

A 10

A 9

Grund der Fahrt:

**2. ANGABEN ZUM KRAFTFAHRZEUG**

Zulassungsstaat / Kfz-Kennzeichen:

Fahrzeugart:

**3. ANGABEN ZUM ZULASSUNGSBESITZER**

Vor- und Zuname (Firmenwortlaut) / Adresse:

Ansprechperson:

Tel.-Nr. / Fax-Nr. / E-Mail:

**4. ANGABEN ZUR HILFSORGANISATION (optional)**

Name / Adresse:

Ansprechperson:

Tel.-Nr. / Fax-Nr. / E-Mail:

Auftraggeber des Hilfstransports

(Vor- und Zuname / Firmenwortlaut / Adresse):

Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist an der betreffenden Mautstelle abzugeben. Im Falle einer Retourfahrt ist eine Kopie anzufertigen und diese ebenfalls bei der Rückfahrt an der Mautstelle abzugeben.

Unterschrift des Zulassungsbesitzers

Unterschrift Hilfsorganisation / Auftraggeber

Ort, Datum

<sup>1</sup> Gemäß § 33 Abs 18 Z 8 BStMG gelten Kraftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t aufweisen, bereits vor dem 1.12.2023 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht vor dem 1.12.2023 mit nicht mehr als 3,5 t festgelegt worden ist, bis zum 31.1.2029 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t und unterliegen somit den Bestimmungen zur Streckenmaut.

\* Soweit sich die im Formular verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.